

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. September 1842



Rathsprotocoll

Zur Sitzung am 7. Septbr. 1842 in Polit.

Gegenwärtige:

Herr Mag. Rath Haydinger, Vorsitzender u. dirig. Rath

" " " Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" Sekretär Knoll

Herr Mag. Rath Haydinger bringt in Vortrag:

N. 7003. Kassaamt Anzeige wegen Auszahlung von 12–15 fl CMz an die verunglückten Protestanten. Sind nach den festgesetzten Grundsätzen unter die 3 Protestanten Neudorfer, Lanzendorfer u. Kühnlein diese 15 fl CMz zu gleichen Theilen zu vertheilen, u. aus den Brandsammlungsgeldern hinauszuzahlen.

N. 7257 K.A. Dekret wegen Vertheilung der 12000 fl CMz von den eingegangenen Lotterie-Losen. Ist auf Grundlage des angeschlossenen Verzeichnißes, worin jedoch die darin angesetzten Schadensbeträge nach dem rectificirten Maßstabe aufzunehmen u. die den Abgebrannten bereits ausbezahlten Aßecuranzsummen abzuschlagen sind, von der Kanzlei ein neues Verzeichniß mit der Repartition u. zwar nach den inenthaltene Klaßen mit Berücksichtigung der zu erhebenden Brandbeschädigung der Rosa Randhartinger, des Mich. Zobelberger u. des Tischler Wildenhofer unverzüglich vorzulegen, wobei jedoch auf die Beträge, die diese 3 Partheien bereits als Entschädigung erhalten Rücksicht zu tragen ist u. diese Beträge ersichtlich zu machen.

Herr Mag. Rath Maurer bringt in Vortrag:

N. 7317. Expedit depositirt die für die St. Anna Kapelle als Karl Wagenknecht'sches Meßenstiftungs-Kapital eingelangten 4 St. Staatsschuldverschreibungen zus. pr. 800 fl.
Der Dep. Koön. zur Empfangnahme u. Ausstellung der Legscheine zuzustellen.

Hr. Mag. Rath Bleyer trägt vor:

N. 7039 P. Parere medicum des Med. Dr. Pruckmayr betreffend der Krankheitszustand des Grundbuchsführers und Rechnungsrevidenten Loitzenbaur.
Der Inhalt dieses Gutachtens sey keineswegs so beruhigend, als es bei oberflächlicher Ansicht scheint, denn die vollkommene Herstellung sey nicht nur nicht ausgesprochen, sondern dasselbe laße auch durchblicken, daß mit Rücksicht auf die geschehenen Rückfälle bei Geschäfts-Anhäufungen zeitweilige Aushilfen immer nothwendig bleiben werden. Darin liege der Fingerzeug, einerseits durch Heranbildung tauglicher Subjekte noch in guter Zeit hiefür Vorsorge zu treffen, andernseits den Loitzenbaur schon dermalen so zu erleichtern, daß er wenigstens durch den Dienst nicht aufgerieben werde. Beides würde erreicht, wenn der Magistrat Auscultanten oder systemmäßige Konzeptspraktikanten hätte, da die Trennung des Grundbuches von der Rechnungsrevision in dem Kreisamts-Dekrete dto. 18. März 1831 N. 2758, welches die damalige Regulirung des Personal- u. Salarial-Status des Magistrates intimirte, ohnehin ausgesprochen sey, dieselbe sich als zweckmäßig darstelle u. auch wohl angehe, da der Rechnungs-Revident hiefür keinen Gehalt, sondern bloß eine Remuneration jährlicher 80 fl CMz beziehe, die wenigstens nach seinem Ableben füglich als Adjutum für einen der Auscultanten verwendet werden könnte. Allein diese Hülfe liege bei den dermaligen

Verhältnissen noch in der Ferne u. es handle sich im gegenwärtigen Augenblicke wo bereits laut der sub praes. 5 d.M. Z. 7291 P. vorliegenden Relation 158 Geschäftsstücke hinter Loitzenbauer im Rückstande stehen, bei der großen Gefahr u. Verantwortlichkeit der Stelle, der Ungewißheit der radicalen Kur des Grundbuchführers u. um die Unordnung nicht noch mehr um sich greifen zu lassen, um rasche Vorsorge u. sogleich zweckmäßiges Eingreifen, besonders da auch die Rechnungsgeschäfte hinzukommen u. dieselben ebensowenig wie die Grundbuchssachen aufs Gerathewohl vertagt werden können. Gleichwie nur zur Besorgung der letzteren sich vorzugsweise ein rechtskundiges Individuum qualificire, dem zur Hülfe irgendjemand aus der Kanzlei beigegeben werden könnte, so könne zur Besorgung der ersteren nun ein aus dem Kompatibilitätslehre geprüftes Individuum, welches fest in keiner Verrechnung steht, verwendet werden.

Referent H. Mag. Rath Bleyer trage daher nach dem Leitfaden des oben angezogenen K. A. Dekrets u. seiner hier entwickelten Ansicht an, das vorliegende Gutachten des Med. Dr. Pruckmayr über den Krankheitszustand des Grundbuchführers dahin zu erledigen:

Dieses Gutachten wird zur Wissenschaft genommen, u. bis zur gänzlichen Herstellung u. Dienstfähigkeit des Michl. Loitzenbauer die interimistische Besorgung der Rechnungsrevision dem Kanzlisten Bindlehner, die der Grundbuchsführung aber dem Hrn. Sekretär Knoll mit Beigabe des Kanzlei-Praktikanten Schiefermayr zur Besorgung der Schreibgeschäfte mittelst Dekret u. Hinweisung auf die Vorschriften des Grundbuchpatentes u. der § 56 der II. Abtheilung der Gerichtsinstruktion aufgetragen, wovon, so wie von der nachfolgenden Verfügung, soweit sie ihn betrifft, auch der Grundbuchsführer Loitzenbauer zu seiner Wissenschaft rathschlägig zu verständigen ist. Im Uibrigen wird zur Aufsicht u. Leitung des Grundbuchswesens ein Herr Mag. Rath bestimmt, welcher darauf Hand zu halten hat, daß das Kanzleipersonale abwechselnd in der Behandlung der Grundbuchsgegenstände u. der Rechnungs-Revis. Geschäfte zweckmäßig eingeübt, u. so die Möglichkeit einen tüchtigen Supplirung für künftige Fälle vorbereitet werde, wornach an ihn das geeignete Dekret zu erlassen ist. Endlich ist wegen Erwirkung der Bewilligung zur Aufnahme zweier unentgeltl. systemmäßigen Auscultanten oder Konzeptspraktikanten wiederholte bittliche Vorstellung an das h. k.k. n.ö. Appell. Gericht zu erlassen.

Conclusum: Nach dem Antrage des H. Referenten mit dem Anhange, daß zur Aufsicht u. Leitung des Grundbuchswesens eben der referierende Herrn Mag. Rath Bleyer bestimmt werde.

N. 7291 P. Consignation der im Grundbuchs-Amte vorhandenen, theils auf dasselbe, theils auf das Rechnungswesen Bezug nehmenden Geschäftsrückstände.

Aufzubewahren, das inliegende Verzeichniß aber dem Hrn. Sekretär Knoll mit dem Auftrage rathschlägig zuzustellen, daß er die in selber verzeichneten Grundbuchsgegenstände bei eigener Haftung u. strenger Verantwortung sogleich behandle, und von 4 zu 4 Tagen unter Rückschluß desselben u. Beitrag der ausgefertigten Tabularakten zur Einsicht über den Fortgang Relation erstatte. Der Kanzlist Bindlehner aber wird mittelst Vorhalt angewiesen, sämtliche in dieser Consignation aufgeführte Rechnungsretardaten in ungesäumte Behandlung zu nehmen u. binnen 8 Tagen zu relationiren, welche u. warum er nicht mehr erlediget habe. Der Grundbuchsführer Loitzenbauer aber ist wegen dieser sich veroffenbart habenden Dienstesvernachlässigung mit Dekret zur Verantwortung zu ziehen.

N. 7322. Kaßaamt depositirt der Gausterer'schen Assecuranz-Betrag per 1833 fl 20 xr CMz. Der Dep. Koön zur Empfangnahme u. Ausstellung der Legscheine zuzustellen, und ist Mathias Gausterer hievon auf eine Abschrift zu verständigen.

Haydinger

Knoll Sekretär